

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift über die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Katalog Qualifizierungsziele

Grundsatz:

Unbeschadet der nachstehend nicht abschließend genannten Qualifizierungsziele gelten die in Buchst. B) Ziff. 3 (Prae-doc-Phase) und Buchst. C) Ziff. 2 (Post-doc-Phase) der Verwaltungsvorschrift festgelegten Mindestvertragslaufzeiten und dürfen grundsätzlich nicht unterschritten werden. Die nähere Ausgestaltung der darüber hinausgehenden Vertragslaufzeiten obliegt grundsätzlich den Fachvorgesetzten unter Berücksichtigung des jeweils angestrebten Qualifikationsziels.

1. Promotion	<p>Die Befristungsdauer richtet sich nach der Regelbearbeitungszeit gemäß der jeweiligen Promotionsordnung und beträgt grundsätzlich vier Jahre.</p> <p>Das Promotionsende muss klar definiert sein und ergibt sich aus der jeweiligen Promotionsordnung (hier ist nicht auf die Veröffentlichung der Dissertation abzustellen; sondern maßgeblich ist vielmehr die bestandene Promotion mit Disputation).</p> <p>Bei ggf. bereits zurückgelegten Zeiten der Arbeit an der Promotion, z. B. aus einer früheren Beschäftigung oder aus einer Stipendienzeit, ist eine individuelle Prognose zu erstellen.</p>
2. Verlängerung/ Einstellung zum Abschluss der Promotion	<p>Wenn die Promotion zum prognostizierten Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden kann, soll eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses/der Einstellung mit dem Ziel deren Abschlusses möglich sein.</p> <p>Um Missbrauch (Gefälligkeiten und/oder Eigennutz) zu verhindern, sind bis zu zwei Verlängerungen des Beschäftigungsverhältnisses zulässig. Die Verlängerung bedarf jeweils einer neuen individuellen Prognose. Die Verlängerung soll sechs Monate nicht unterschreiten.</p> <p>Im Übrigen sind nur Verlängerungen des Beschäftigungsverhältnisses nach § 2 Abs. 5 WissZeitVG möglich.</p>
3. Habilitation	<p>Die Befristungsdauer richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses prognostizierten Dauer der Habilitation. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Habilitation zum geplanten Zeitpunkt nicht abgeschlossen wird, soll eine Verlängerung mit dem Ziel des Abschlusses möglich sein.</p> <p>Um Missbrauch (Gefälligkeiten und/oder Eigennutz) zu verhindern, sind bis zu zwei Verlängerungen des Beschäftigungsverhältnisses zulässig. Die Verlängerung bedarf jeweils einer neuen individuellen Begründung der/des Beschäftigten. Die Verlängerung soll sechs Monate nicht unterschreiten.</p>
4. Berufungsfähigkeit W2/W3	<p>Das Qualifizierungsziel orientiert sich an den Einstellungs Voraussetzungen für Professoren/-innen nach § 100 BerlHG: pädagogische Eignung, besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit/künstlerischer Arbeit und zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen/besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis.</p> <p>Der Karriereweg muss entsprechend ausgerichtet sein. Die Prognose der Berufungsfähigkeit ist dem Einstellungsantrag schriftlich beizufügen. Die Dauer der Beschäftigung hängt von dem Qualifizierungsniveau der zu beschäftigenden Person ab.</p>

<p>5. Fachtierärztin/-arzt oder Diplomatin/Diplomat</p>	<p>Es gilt die Berufsordnung des Tierarztes/der Tierärztin, Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Berlin: Erwerb von Qualifikationen auf mehreren, vorgeschriebenen Gebieten und Teilgebieten.</p> <p>Dauer: In der Regel vier Jahre, maßgeblich ist die Prognose zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.</p> <p>Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Qualifikation zur Fachtierärztin/ zum Fachtierarzt zum geplanten Zeitpunkt nicht abgeschlossen wird, soll eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Ziel des Abschlusses möglich sein.</p> <p>Um Missbrauch (Gefälligkeiten und/oder Eigennutz) zu verhindern, sind bis zu zwei Verlängerungen des Beschäftigungsverhältnisses zulässig. Die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses bedarf jeweils einer neuen individuellen Prognose. Die Verlängerung soll sechs Monate nicht unterschreiten.</p>
<p>6. Zusatzqualifikation zur/zum Fachtierärztin/-arzt</p>	<p>Es gilt die Berufsordnung des Tierarztes/der Tierärztin, Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Berlin: Erwerb von Qualifikationen auf mehreren, vorgeschriebenen Gebieten und Teilgebieten.</p> <p>Dauer: In der Regel zwei Jahre, maßgeblich ist die Prognose zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.</p> <p>Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Zusatzqualifikation zum geplanten Zeitpunkt nicht abgeschlossen wird, soll eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Ziel des Abschlusses möglich sein.</p> <p>Um Missbrauch (Gefälligkeiten und/oder Eigennutz) zu verhindern, sind maximal zwei Verlängerungen zulässig. Die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses bedarf jeweils einer neuen individuellen Prognose und soll sechs Monate nicht unterschreiten.</p>
<p>7. (Mitarbeit bei der) Beantragung eines drittmittelfinanzierten Forschungsprojekts</p>	<p>Qualifizierung im Bereich der Forschung durch die wissenschaftliche Ausarbeitung (nicht Koordinierung) von Forschungsprojekten und Projektanträgen.</p> <p>Die Befristungsdauer orientiert sich an der Abgabefrist für die Antragsstellung des jeweiligen Zuwenders.</p>
<p>8. Mitarbeit in einem haushaltsmittel-finanzierten Forschungsprojekt</p>	<p>Qualifizierung im Bereich der Forschungstätigkeit, projektorientiertes wissenschaftliches Arbeiten, wenn damit eine definierbare eigene Qualifikation verbunden ist (z. B. Kompetenzerwerb im konkreten Forschungsfeld, Erlernen von fachspezifischen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, Erwerb von anwendungsbezogenen Fachkenntnissen zur besseren Positionierung im angestrebten Berufsfeld auch außerhalb des Hochschulbereichs, projektorientiertes Arbeiten).</p> <p>Die Befristungsdauer ist auf die Laufzeit des Projekts abgestellt.</p>
<p>9. Durchführung eines eigenen Drittmittel-finanzierten Forschungsprojekts</p>	<p>Dies unterstellt, dass es keine Finanzierung der Projektleitung gibt. Das Projekt ist konkret zu benennen.</p> <p>Die Beschäftigung erfolgt bis zum Projektende. Dies gilt auch bei jährlichen Mittelzuweisungen.</p>

<p>10. Erwerb von Zusatzqualifikation (auch für eine Tätigkeit außerhalb des Wissenschaftsbereichs)</p>	<p>Kompetenzerwerb; Erlernen von wissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnissen, die zu einer beruflichen Karriere außerhalb der Wissenschaft befähigen (z. B. Statistische Methoden, Feldforschung, Qualifizierung für die Nutzung von Großgeräten, Digitalisierungsprojekte).</p> <p>Das Qualifikationsziel und die prognostizierte Dauer der Aneignung der Methoden, Kenntnisse und/oder Fähigkeiten muss genau spezifiziert werden. Ggf. muss eine spezifische Begleitung des Kompetenzerwerbs in einem strukturierten Programm, z. B. in einem strukturierten Fortbildungsprogramm wie das bestehende „Professional Development Program“, erfolgen.</p> <p>Eine andere qualifizierende Tätigkeit wäre eine befristete Beschäftigung im Rahmen eines Start-ups für eine Firmenausgründung. Auch hier bedarf es einer entsprechenden Begründung und Prognose.</p>
<p>11. Erweiterung der Lehrerfahrung, Befähigung zur selbstständigen Lehre</p>	<p>Sofern die Lehrbefähigung nicht im Rahmen einer Habilitation erworben wird, Erwerb der Befähigung zur Vermittlung von Forschungsergebnissen aus eigener wissenschaftlicher Tätigkeit. Die fachliche (didaktische) Begleitung der Qualifizierung wäre hier unbedingt erforderlich.</p> <p>Im Hinblick auf den Erwerb der Qualifikation und auf die Entwicklung einer notwendigen Routine (anwendungssichere Erfahrungen) ist eine Vertragslaufzeit von drei Jahren (sechs Semestern) angemessen. Eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses ist angesichts des Qualifikationszieles nicht zulässig.</p>